

## Informationen zum Kindertagesstättenbesuch

### **1. Wo kann ich mein Kind anmelden oder ummelden?**

Die Aufnahme Ihres Kindes oder einen Gruppenwechsel können Sie bei der Leitung Ihrer Kindertagesstätte beantragen. Eine Liste über die verschiedenen Kindertagesstätten und Kinderspielkreise in der Stadt Verden sowie über die Betreuungsangebote ist in jeder Kindertagesstätte oder bei der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 160 und 161, erhältlich.

### **2.1 Wie hoch ist die monatliche Benutzungsgebühr?**

Die monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr ist nach der Höhe des monatlichen Einkommens und der jeweiligen Personenzahl (Sorgeberechtigte und alle Kinder, für die Kindergeld gewährt wird) gestaffelt. Maßgebend für die Festsetzung der Gebühren ist grundsätzlich das zuletzt erzielte aktuelle Netto-Einkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der auszufüllenden Selbsterklärung bzw. der Benutzungsgebührensatzung der Stadt Verden.

### **2.2 Wie hoch ist die Gebühr für Geschwisterkinder?**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte bzw. einen Kinderspielkreis in der Stadt Verden, wird die jeweilige Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind grundsätzlich um 50 % ermäßigt. Für verminderte Betreuungszeiten gelten Sonderregelungen.

### **2.3 Wann beginnt und wann endet die Gebührenpflicht?**

Die Gebührenpflicht und die Pflicht zur Entrichtung des Verpflegungsgeldes entstehen erstmalig am 01. des Monats, in dem das Kind in der Kindertagesstätte betreut wird.

Wechselt ein Kind im Laufe eines Monats in eine andere Gruppe oder in eine andere städtische Kindertagesstätte, dann ist die neue Gebühr ab dem 01. des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr wird auch für Ferien- und Schließungszeiten sowie für Fehlzeiten eines Kindes (siehe Ziffer 5.) erhoben.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind unter Berücksichtigung der Abmeldefrist (siehe Ziffer 8.) ausscheidet.

### **2.4 Wie funktioniert die Freistellung für das letzte Kindergartenjahr?**

Die Eltern und Sorgeberechtigten von Schulkindern, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung haben, erhalten dazu einen gesonderten Bescheid.

Für sogenannte „Kann-Kinder“ ist die Gebühr zunächst zu entrichten. Ist das Kind dann eingeschult, wird die Gebühr auf einen schriftlichen Antrag hin erstattet.

Der Antrag ist bis zum 30.09. des Jahres, in dem das Kindertagesstättenjahr endete, an die Stadt Verden (Aller) zu richten und ihm ist eine Schulbescheinigung beizufügen.

### **3. Wie hoch ist das Verpflegungsgeld?**

Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein monatliches Verpflegungsgeld erhoben. Das Verpflegungsgeld ist gestaffelt nach den Einkommensgruppen von 20,00 € (Einkommensgruppen 1 und 2), 30,00 € (Einkommensgruppen 3 und 4), 40,00€ (Einkommensgruppe 5). Das Verpflegungsgeld im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr wird auf der Grundlage der letzten Selbsterklärung erhoben. Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII, dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeld erhalten, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen bis auf einen Eigenanteil von 1,00 € pro Essen, d.h. 20,00 € im Monat.

Eine Erstattung des Verpflegungsgeldes bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht.

### **4. Wann beginnt und wann endet die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?**

Für den Weg zu der jeweiligen Kindertagesstätte sowie für den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte beginnt, wenn Ihr Kind nach Beginn der Öffnungszeiten von den Eltern oder einer anderen berechtigten Person bei einer Erzieherin/einem Erzieher abgegeben wird.

Mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte durch die Eltern oder anderer berechtigter Personen, d. h. mit der Inobhutnahme bzw. mit der Begrüßung des Kindes, geht die Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten über.

Tritt ein Kind mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten den Heimweg allein an, so endet die Aufsichtspflicht der Erzieher/innen, wenn das Kind das Gelände der Kindertagesstätte planmäßig verlässt.

Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte - Sommerfeste, Jubiläumsfeiern, Laternenumzüge usw. - obliegt die Aufsichtspflicht nicht den Erziehern/innen, sondern den Sorgeberechtigten.

## 5. Was habe ich zu beachten, wenn mein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen kann?

Kann ein Kind im Krankheitsfall oder aus anderen Gründen nicht an der Betreuung teilnehmen, ist die Leiterin der Kindertagesstätte bzw. ihre Vertreterin unverzüglich zu benachrichtigen. Fehlt ein Kind wiederholt oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt, so kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Wird ein Kind ansteckend krank und soll es danach wieder die Kindertagesstätte besuchen, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

## 6. Wann sind die Kindertagesstätten geschlossen?

Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich an 3 Fortbildungstagen, an den Osterfeiertagen, am Freitag nach Christi Himmelfahrt, 23 Tage in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. An den Fortbildungstagen und in den Sommerferien wird ein Notdienst für berufstätige Eltern in einer anderen Kindertagesstätte angeboten. Die genauen Termine werden Ihnen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mitgeteilt. Eine Änderung der Schließungszeiten bleibt vorbehalten.

## 7. Versorgung von Kindern mit Medikamenten

Medikamente können grundsätzlich nicht von den pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern verabreicht oder in Verwahrung genommen werden. Eine Ausnahme bilden z. B. Erste-Hilfe- Leistungen.

## 8. Wo kann ich mein Kind abmelden? Welche Abmeldefrist habe ich zu beachten?

Die Abmeldung eines Kindes muss schriftlich gegenüber der Leiterin Ihrer Kindertagesstätte oder gegenüber der Stadt Verden erfolgen. Dabei ist eine Abmeldefrist von 14 Tagen zum Kindertagesstätten-Halbjahr (31.01., 31.07.) zu beachten. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Ortswechsel, länger andauernde Krankheit) möglich.

## 9. Wann kann ein Kind vom Besuch der städtischen Kindertagesstätten ausgeschlossen werden?

Ein Ausschluss erfolgt auf der Grundlage von § 9 der Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) vom 21.02.1994, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) vom 30.05.2006.

### § 9 Ausschluss vom Besuch der städtischen Kindertagesstätten:

(1) Von der Betreuung in den städtischen Kindertagesstätten können ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
- b) Kinder, die wiederholt (mindestens dreimal innerhalb eines Monats) oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt ferngeblieben sind;
- c) Kinder, die mehrfach unentschuldigt (mindestens dreimal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abholt wurden;
- d) Kinder, bei denen die Erfüllung der Aufnahmegrundsätze (§ 3 i. V. m. den maßgeblichen Vorschriften der Richtlinien) bzw. der Aufnahmevoraussetzungen (§ 4) nicht mehr gegeben ist;
- e) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens einen Monat im Rückstand sind;
- f) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder Ungeziefer.

(2) Ein Ausschluss von der Betreuung in den städtischen Kindertagesstätten soll nach vorheriger Anhörung zum nächstmöglichen Monatsschluss, im Falle des Abs. (1) Buchst. d) als erste Alternative zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen.

In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

## 10. Rechtliche Grundlagen des Kindertagesstättenbesuches in den Kindertagesstätten der Stadt Verden (Aller)

Folgende Richtlinien und Satzungen der Stadt Verden (Aller) können im Rathaus, in den Kindertagesstätten oder auf der Homepage der Stadt Verden ([www.verden.de](http://www.verden.de)) eingesehen bzw. ausgehändigt werden:

- Richtlinien für die Bildung von Elternbeiräten und von Beiräten in den Kindertagesstätten der Stadt Verden,
- Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Lesefassung Benutzungssatzung),
- Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Lesefassung Benutzungsgebührensatzung).

**11. Ansprechpartner/innen im Rathaus Verden, Große Straße 40:**

Frau Dr. Morré,	Tel. 04231 12-217,	E-Mail: <a href="mailto:christiane.morre@verden.de">christiane.morre@verden.de</a> ,	Zimmer Nr. 158
Herr Baumann,	Tel. 04231 12-438,	E-Mail: <a href="mailto:soeren.baumann@verden.de">soeren.baumann@verden.de</a> ,	Zimmer Nr. 161
Frau Cordes,	Tel. 04231 12-433,	E-Mail: <a href="mailto:carola.cordes@verden.de">carola.cordes@verden.de</a> ,	Zimmer Nr. 161
Frau Leseberg,	Tel. 04231 12-285,	E-Mail: <a href="mailto:christa.leseberg@verden.de">christa.leseberg@verden.de</a> ,	Zimmer Nr. 160